

Norbert Große Hündfeld

als Rechtsanwalt – Fachanwalt für Verwaltungsrecht – bis 01.02.2011 zugelassen und jetzt Mitglied bei den Vereinen Landesverband VERNUNFTKRAFT NRW e.V. und VERNUNFTKRAFT e. V. Berlin

Lütkenbecker Weg 100
48155 Münster

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

In dem bundesverfassungsgerichtlichen Verfahren der Verfassungsbeschwerde:
Goepfel und weitere Beschwerdeführer – darunter zu 13. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. –

meldet sich der Verein VERNUNFTKRAFT NRW e.V. (Vereinsregister VR 3192 in Paderborn):

Bevollmächtigter Norbert Große Hündfeld

als Rechtsanwalt – Fachanwalt für Verwaltungsrecht bis 01.02.2011 zugelassen und Mitglied in den Vereinen VERNUNFTKRAFT NRW e.V. und VERNUNFTKRAFT e.V., Berlin, mit dem Gesuch,

zum Vorbringen der Beschwerdeführer mit verfassungsrechtlichen Darlegungen angehört zu werden.

Begründung

Ich zeige zunächst an, dass der Landesverband VERNUNFTKRAFT NRW e.V. seine Mitglieder, Professor Dr. Werner Mathys und mich, zu seinen Sprechern bestellt hat mit dem Auftrag, Maßnahmen zu ergreifen, um „die Vorschrift in Art. 20 a GG in ihrer Geltungskraft für die Energie- und Klimapolitik zu verbessern.“

I.

Das Ziel soll in erster Linie dadurch angestrebt werden, dass in der Öffentlichkeit eine breite Debatte über die „Verfassungsfrage aus Artikel 20 a GG“ in Gang gebracht wird. Sie lautet:

„Darf der Staat, dem mit Art. 20 a GG der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere zur Pflicht gemacht worden ist, gesetzliche Regelungen zur Geltung bringen, die Schädwirkungen an Mensch, Tier, Natur und Landschaft verursachen, wie sie durch den Bau und Betrieb von bislang 30.000 WEA in Deutschland entstanden sind und nach aktuellen Planungen des Klimakabinetts durch eine unbekannte Vielzahl von Windindustrieanlagen künftig kontinuierlich verschlimmert werden sollen?“

Die Erwartung von VERNUNFTKRAFT NRW e.V., dass diese Verfassungsfrage im Beschwerdeverfahren zur Sprache kommen möge, resultiert aus der Erkenntnis, dass der Verfassungsgeber sein Schutzziel auch „durch die Rechtsprechung“ verwirklicht wissen will.

Vernunftkraft hat die Erfahrung gemacht, dass diese wichtige Erkenntnis noch keine feststellbare Bedeutung für die Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte erlangt hat. Ob es dem Staat erlaubt sein kann, zu beeinträchtigen, was er nach dem Schutzgebot der Verfassung ***„auch in Verantwortung für künftige Generationen schützen muss“***, ist bislang in der Praxis der Rechtsprechung nicht problematisiert worden.

Die Tatsache, dass im Gesetzgebungsverfahren der Energiewende nie die Folgen der Windenergiepolitik für das Schutzgebot in Artikel 20a ermittelt worden sind und der Gesetzgeber die Normierung der Energiewende ohne Folgenabwägung „durchgezogen“ hat (dazu weiter unten), hat in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nie zu der Frage geführt, mit welchen Erwägungen der offensichtliche Normwiderspruch vielleicht noch gerechtfertigt werden könnte.

VERNUNFTKRAFT NRW e.V. beobachtet aktuell 3 Verwaltungsstreitverfahren, denen Anfechtungsklagen gegen Genehmigungen von WEA zugrunde liegen. Der im Sinne von Paragraf 3 Umweltrechtsbehelfgesetz verbandsklagebefugte Kläger, der Regionalverband Taunus mit Sitz in Weilmünster, hat Genehmigungen zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf staatseigenen Forstgrundstücken in besonders schutzbedürftigen Höhenanlagen des Taunus angefochten.

Es zeichnet sich ab, dass die Verwaltungsgerichte Frankfurt, Wiesbaden und Gießen die „Verfassungsfrage aus Art. 20 a GG“ nicht werden offenlassen können.

II.

Das Bundesverfassungsgericht kann im Rahmen seines Verfahrensermessens über die Anhörung von Personen befinden, die nicht am Verfahren beteiligt sind.

Eine derartige Anhörung ist sinnvoll, wenn erwartet werden kann, dass die in Betracht kommende Person aufgrund eines besonderen Erfahrungswissens einen förderlichen Beitrag für die Entscheidungsfindung einbringen können und/oder noch nicht vorgebrachte Argumente zur Diskussion gestellt werden sollen, denen vom Ausgang des Verfahrens betroffene Bevölkerungsgruppen eine entscheidungserhebliche Bedeutung für eigene, rechtlich schutzbedürftige Belange zumessen.

Beide Gründe sprechen hier für eine Ermessensausübung im Sinne des Gesuchs.

Dass entscheidungserhebliche verfassungsrechtliche Darlegungen von dem Verein VERNUNFTKRAFT NRW e.V. erwartet werden können, ergibt sich aus Folgendem:

VERNUNFTKRAFT NRW e.V. unterstützt als Landesverband von GEGENWIND-Bürgerinitiativen den auf Bundesebene aktiven Verein VERNUNFTKRAFT e. V. mit Sitz in Berlin.

Mehr als 1000 Bürgerinitiativen unterstützen VERNUNFTKRAFT e.V. Berlin in dem Bemühen, wegen der Schadwirkungen, die der Windkraftanlagenbau verursacht, den weiteren Ausbau der Windenergie argumentativ zu beeinflussen. Detaillierte Informationen über die Arbeit der Bürgerinitiativen sind abrufbar auf den Internetportalen <https://www.vernunftkraft.de/>, <https://www.gegenwind-greven.de/> sowie auch unter <https://www.windwahn.com/>.

Einen der Schwerpunkte in der Kommunikation bilden Artikulationen von Menschen, die an schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden, die von WEA in ihrer Wohnumgebung verursacht werden. Es wird u. a. vorgebracht, dass der Staat sehr wohl weiß, dass er die Wirkungen von Infraschall-Emissionen auf das Schutzgut Gesundheit nicht hinreichend beurteilen kann und dies auch nicht tut, weil es seit Jahrzehnten noch immer an den hierfür tauglichen und genormten Mess- und Beurteilungsverfahren fehlt. Die Betroffenen beklagen, dass Sie bei den Behörden für Ihr Leid kein Gehör finden. Viele mussten unter großen finanziellen Verlusten ihr Anwesen verlassen.

Mit diesem Gesuch strebt VERNUNFTKRAFT NRW e.V. die Befugnis an, Darlegungen vorzubringen, die in Artikel 20 a GG wurzeln. Zur Sprache sollen Ausführungen kommen, in denen es primär um das Entscheidungsverhalten des verfassungsgebundenen Gesetzgebers geht. Ihm ist mit Artikel 20 a GG der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere zur Pflicht gemacht worden, Was das Schutzgebot für die Pflichtaufgabe in der Gesetzgebung bedeutet und ob es von der Legislative tatsächlich befolgt wird, das sind Fragen, die gerade auch für die Entscheidung über die Beschwerde erheblich sind.

III.

Die Beschwerdeführer Goepfel und weitere Beschwerdeführer wollen erreichen, dass der Gesetzgeber verpflichtet wird, sein Entscheidungsverhalten zu ändern: nach ihrer Vorstellung soll der Gesetzgeber die Regelungen, die er bislang getroffen hat, in ihrer Klimaschutzwirkung steigern, um „die Ziele der Pariser Gipfelkonferenz“ zu erreichen.

Die Beschwerdeführer werfen dem Staat als Gesetzgeber nicht vor, sich für Klimaschutzregelungen entschieden zu haben, die mit seiner Schutzpflicht aus Artikel 20 a GG kollidieren, sondern dass er auf dem von ihm eingeschlagenen Weg zu gering wirkende Maßnahmen zum Klimaschutz getroffen hat. Ihre Argumentation ist blind für die immensen Schädigungen auf Landschaft, Natur, Tiere und Mensch der Windenergiepolitik. Diese werden mit keinem Wort erwähnt.

Aus den Darlegungen von VERNUNFTKRAFT NRW e.V. wird hervorgehen, dass sich der Gesetzgeber der Energiewende für einen Regelungsweg entschieden hat, der gravierende und irreversible Folgewirkungen für die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere verursacht, Schädigungen, die er pflichtwidrig außer Acht gelassen hat und die auch die Beschwerdeführer ausblenden.

Das führt – wie eingehend dargelegt und mit Argumenten aus einem wissenschaftlichen Vortrag von **Professor Dr. Dietrich Murswiek begründet werden soll - zu einem folgenreichen Verstoß gegen das Schutzgebot.**

Verfassungsrechtlich bedeutet dies;

Es kommt entscheidend auf die Frage an, ob dieser Normverstoß noch gerechtfertigt werden kann.

IV.

VERNUNFTKRAFT NRW e.V. hat lange nach Antworten auf die „Verfassungsfrage aus Artikel 20 a GG“ gesucht. („Darf der Staat, dem der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere zur Pflicht gemacht worden ist, die Schädigungen, die er mit dem Bau von 30.000 Windindustrieanlagen verursacht hat, durch den Bau von immer mehr Anlagen verschlimmern?“.)

Diese Frage ist an wichtige Adressaten des Schutzgebotes gerichtet worden, von diesen aber nie beantwortet worden.

VERNUNFTKRAFT NRW e.V. wird über die Erfahrungen mit dieser Aktion berichten und insoweit auf die Downloads verweisen, die auf

www.vernunftkraft.de, www.gegenwind-greven und bei www.windwahn.com abrufbar sind.

Eine überzeugende Antwort ist dort in Texten dokumentiert, die dem WIRTSCHAFTSBEIRAT DER UNION e.V. in München und dem **Freiburger Staatsrechtslehrer Professor Dr. Dietrich Murswiek** zu verdanken sind.

Die verfassungsrechtliche Argumentation von Murswiek wird auf den genannten Websites durch eine faktenreiche Darstellung „**Grundsatzfragen Windenergie**“ ergänzt. Verfasser dieses Papiers, das sich detailliert mit den Schadwirkungen der Windkraft und deren fehlender Klimawirksamkeit befasst, ist der Regionalsprecher Münsterland von VERNUNFTKRAFT NRW e.V., **Prof. Dr. Werner Mathys**.

Aus beiden Texten wird als Fazit deutlich werden:

**Der Staat handelt wegen seiner Entscheidung für den
Ausbau der Windenergie seit langer Zeit verfassungswidrig.**

Er muss sich – wie insbesondere aus den Darlegungen von Prof. Murswiek deutlich werden wird – vorwerfen lassen, dass er versäumt hat, die Folgen seiner gesetzlichen Regelung – die nachteiligen und die als vorteilhaft angestrebten – konkret zu ermitteln und deren Gewicht gegeneinander **abzuwägen**.

**Nur auf der Grundlage einer sorgfältigen Folgenabwägung kann beurteilt
werden, ob es so gewichtige Rechtfertigungsgründe gibt, dass die dem
Schutzgebot widersprechenden massiven und vielfältigen Schadwirkungen
in Kauf genommen werden dürfen.**

V.

Aus einer kurzen Darstellung der Geschichte der Normierung der Energiewende wird hervorgehen, wie es im Sommer 2011 – unter dem Einfluss der Nachrichten über die Tsunamifolgen in Japan – zu einem derartigen Ausfall der gebotenen Abwägung hat kommen können. Es soll in Erinnerung gerufen werden, dass der Gesetzgeber seine vor Fukushima getroffene Entscheidung, die Laufzeit der Kernkraftwerke zu verlängern, mit der Erkenntnis begründet hat, dass innerhalb der bestehende Laufzeit nicht beurteilt werden könne, ob die aus §1 EnWG vorgegebenen Ziele mit einer Umstellung der Energieerzeugung auf das System der Erneuerbaren Energien erreichbar sind. Die Laufzeitverlängerung wurde als „Brückenentscheidung“ verstanden, um Zeit für Forschung und Entwicklung zu gewinnen. **Zeit, die genutzt werden sollte, abwägungsfähig zu werden.**

Es wird deutlich werden: der **Abwägungsausfall** beruht auf der Tatsache, dass sich der Gesetzgeber nach dem 11. März nicht mehr die Zeit zum Erwerb der Fähigkeit genommen hat, abwägend entscheiden zu können, wieviel Gewicht der Schutzpflicht zugemessen werden muss.

VI.

Aus der – im Bauplanungsrecht entwickelten – Fehlerlehre zum Abwägungsgebot ist bekannt, dass häufig zur Zielerreichung nach Alternativ-Lösungen gesucht werden muss. Das ist bei einer Lage geboten, in der sich abzeichnet, dass das angestrebte Ziel ebenso gut oder noch besser erreicht werden kann, ohne dass Schadwirkungen befürchtet werden müssen.

Der Gesetzgeber hat nicht in Erwägung gezogen, ob unter den Gesichtspunkten Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Preisstabilität z.B. auch die Kernenergie in Betracht kommt. Ihr Vorteil – kein Verstoß gegen das Schutzgebot – liegt auf der Hand. Der Gesetzgeber hat diesen Lösungsweg wie auch andere Lösungswege von vorne herein – abwägungslos! – verworfen.

Für die Entscheidungsfindung wird sich aus den geplanten Darlegungen folgendes ergeben:

Die von den Beschwerdeführern als unzureichend kritisierte derzeitige Politik des Klimaschutzes erweist sich – ungeachtet der Frage ihrer Zieltauglichkeit – wegen ihrer nicht berücksichtigten Schadwirkungen und wegen ihrer fehlenden Klimawirksamkeit (siehe dazu „Grundsatzfragen Windenergie“) als verfassungswidrig. Eine als Alternative denkbare Politik z.B. der Kernenergie-Nutzung wird abwägungslos abgelehnt. Favorisiert wird nur eine Politik, die – noch immer ohne Folgenabwägung! – die Schadwirkungen der praktizierten Politik verschlimmert.

VERNUNFTKRAFT NRW e. V. plant, seine Darlegungen mit einer Anregung an die Beschwerdeführer und einem Appell an den Staat zu schließen.

Angeregt wird, dass die Beschwerdeführer ihre bemerkenswerten Ausführungen zum „Verfassungsauftrag aus Artikel 20 a GG“ auf Seiten 64 ff der Beschwerdeschrift überdenken und erkennen, dass der Gesetzgeber selbst durch aktives Handeln mit immensen Schadwirkungen für die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere **seine Schutzpflicht missachtet**. Sie können dem Bundesverfassungsgericht nicht zumuten, als Ersatzgesetzgeber in den gleichen Fehler zu verfallen wie ihn der Gesetzgeber der Energiewende zu verantworten hat.

Mit dem Appell soll das Rechtsstaatsgebot postuliert werden:

»» **„Wenn Staatsorgane nicht bereit sind, geltendes
Verfassungsrecht zu beachten, erodiert der Rechtsstaat.“**

(aus: Murswiek in Schlussbemerkung des Vortrages vom 22.10.2019)

Münster, den 07.01.2020

Norbert Große Hündfeld
Lütkenbeckerweg 100
48155 Münster
norbert@grosse-huendfeld.de
+49 251 64418

